

Bestattungskosten gemäß § 74 SGB XII

Was müssen Sie mitbringen:

- Antrag auf Übernahme der Bestattungskosten (Antrag bitte **vollständig** ausfüllen, alle Fragen mit ja, nein oder entfällt beantworten **keine Striche** machen)
- unterschriebenes Hinweisblatt
- Sterbeurkunde
- Familienbuch der Verstorbenen; Scheidungsurteil
- letzte Einkommensnachweise und Mietvertrag des Verstorbenen
- lückenlose Kontoauszüge des Verstorbenen der letzten drei Monate vor dem Tode bis fortlaufend; ggf. Nachweis der Kontoschließung
- Vermögensnachweise des Verstorbenen (Sparbücher, Kapitalversicherungen, Bausparverträge, Haus- oder Grundbesitz, Zeitwert Kfz usw.)
- Versicherungsleistungen aus Anlass des Todes (z.B. Leistungen auf den Todesfall, Beitrags- oder Guthabenerstattung usw.)
- sonstige Nachweise zum Nachlass (z.B. Übergabeprotokoll des Heimes oder Krankenhauses; Zuwendungen Dritter)
- Rechnungen zur Bestattung / Kopie der Auftragserteilung
- Kopie des Testamentes /sonstiger Verfügungen
- Zuwendungen Dritter aus Anlass des Todes

Von Ihnen selbst und ggf. weiteren Haushaltsangehörigen (auch Ehe- und Lebenspartner, Kinder):

- aktuelle Mietbelastung Einkommensnachweise der letzten drei Monate vor Sterbefall bis fortlaufend (z.B. Lohnstreifen, Sozialleistungsbescheid, Krankengeld, Rentenbescheide, Unterhalt usw.)
- kompletter Erstbescheid zur Witwenrente; Halbweisen-/ Waisenrentenbescheid
- lückenlose Kontoauszüge aller Familienkonten ab Monat des Sterbefalls bis fortlaufend
- Sparbücher oder sonstige Vermögensnachweise (z.B. Bausparverträge, Kapitalversicherungen mit aktuellem Kapitalwert, Haus- oder Grundbesitz, Zeitwert Kfz usw.)
- besondere Belastungen
- Fahrkosten zur Arbeitsstelle km einfache Wegstrecke bei Kfz-Nutzung und/oder Fahrkarte öffentl. Verkehrsmittel; Unterhaltsverpflichtungen usw.
- Nachweise zu allen Versicherungen (Policen, Beitragsforderung)
- Erbschein/ Erbausschlagung (*dies ist keine Aufforderung zur Erbausschlagung!*)

WICHTIGE HINWEISE:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine mögliche Erbausschlagung Sie nicht von der o.g. Nachweispflicht entbindet. Sie sollten **vor einer Erbausschlagung** den Nachlass Ihres verstorbenen Angehörigen klären und diesen der Begleichung der Bestattungskosten zuführen.

- Soweit das Erbe durch Sie bereits ausgeschlagen wurde, haben Sie nunmehr einen vorrangigen Ausgleichsanspruch gegenüber dem Erben, da dieser nach § 1968 BGB die Kosten der Bestattung zu tragen hat. Weisen Sie konkret und glaubhaft nach, dass Sie den Erben auf Ersatz der Kosten in Anspruch genommen haben und die Bestattungskosten von diesem nicht zu erlangen sind.
-
- Weisen Sie nach, dass Sie weitere Verpflichteten (z.B. die Erben, weitere Kinder des Verstorbenen auf Ersatz der Kosten in Anspruch genommen haben und diese von den weiteren Verpflichteten nicht zu erlangen sind. Den weiteren Verpflichteten steht es darüber hinaus auch frei, ihre diesbezügliche Leistungsunfähigkeit mittels Vorlage vollständiger Einkommens- und Vermögensnachweise (analog der von Ihnen abgeforderten Unterlagen) zu belegen

Gemäß § 2 Abs. 1 SGB XII erhält Sozialhilfe nicht, wer sich vor allem durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens selbst helfen kann oder wer die erforderlichen Leistungen von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält. Die Selbsthilfeverpflichtung im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB XII geht hier der Gewährung von Sozialhilfe vor und unterscheidet sich insoweit von den reinen Mitwirkungspflichten nach §§ 60 ff SGB I. Eine Kostenübernahme kommt daher auch nur in Betracht, wenn und soweit der Bestattungsaufwand nicht durch den Nachlass und/oder Leistungen (Dritter) aus Anlass des Todes gedeckt sind.

Von demjenigen, der rechtlich notwendigerweise den Bestattungsauftrag erteilt hat und hieraus dem Bestattungsunternehmen das vereinbarte Entgelt schuldet, kann nach § 2 SGB XII erwartet werden, dass er zunächst den Erben, Unterhaltsverpflichtete sowie andere zivilrechtlich gleichrangig Verpflichtete nach Bestattungsgesetz auf Ersatz in Anspruch nimmt.

In diesem Zusammenhang weise ich Sie darauf hin, dass Sie verpflichtet sind, alle für die Entscheidung erforderlichen Tatsachen, Beweismittel und Unterlagen anzugeben und vorzulegen. Sofern Sie dieser Verpflichtung ohne Mitteilung von Hinderungsgründen nicht nachkommen, können Sozialleistungen nach Ablauf der o. g. Frist ohne weitere Ermittlung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen werden. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert (§§ 60, 66 SGB I).